



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Doktoratsordnung

**für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Zürich**

Version 1.2 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 28.09.2016

Diese Doktoratsordnung (DO) basiert auf der Promotionsverordnung (PVO13) für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 5. November 2012 (Inkrafttreten 1. Februar 2013). Alle Verweise auf Paragraphen der PVO13 beziehen sich auf dieses Dokument.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Zweck der Doktoratsordnung	4
1.2	Überblick über die Doktoratsprogramme	4
1.3	Mitteilungen, Informationen und Ansprechpersonen	4
2	Struktur und Inhalt der Doktoratsprogramme	5
2.1	Allgemeine Vorbemerkung	5
2.2	Track A: Allgemeines Doktoratsprogramm	5
2.2.1	Struktur	5
2.2.2	Wiederholungen	6
2.3	Track B: Strukturiertes Doktoratsprogramm	6
2.3.1	Struktur	6
2.3.2	Fristen und Wiederholungen	6
2.4	Track C: Strukturiertes Fast-Track-Doktoratsprogramm	7
2.4.1	Struktur	7
2.4.2	Fristen, Fehlversuche und Wiederholungen	8
2.5	Dauer des Doktorats	8
3	Zulassung und Aufnahme in ein Programm	8
3.1	Grundsätzliche Bestimmungen	8
3.2	Bewerbung und Zulassungsverfahren	9
3.3	Zulassung mit Bedingungen und Auflagen	9
3.4	Aufnahme in ein Programm	9
4	Promotionskommission und Betreuung	10
4.1	Promotionskommission und Gutachter (§ 12 PVO)	10
4.2	Doktoratsvereinbarung	11
5	Module und ECTS Credits	11
5.1	Überblick	11
5.2	Module und Lehrveranstaltungen	11
5.3	Angaben zu den angebotenen Modulen	12
5.4	Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	12
6	Prüfungsregelungen	13
6.1	Leistungsnachweise	13
6.2	An- und Abmeldung	13
6.3	Prüfungsverhinderung	13
6.4	Benotung	14
6.5	Hilfsmittel	14
7	Verleihung des Grades eines Master of Science in Track C	14

7.1	Anmeldung	14
7.2	Anrechenbarkeit von Leistungen an den Masterabschluss	14
7.3	Eintritt und Übergang in die Doktoratsstufe	14
8	Dissertation	15
8.1	Inhalt	15
8.2	Sprache	15
8.3	Form	15
8.4	Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren	15
9	Doktoratsabschluss	16
9.1	Allgemeines	16
9.2	Anmeldung	16
9.3	Beurteilung der Dissertation	17
9.4	Verteidigung	17
9.5	Gesamtwertung und Abschluss	17
9.6	Versand provisorischer Academic Record	18
10	Publikation	18
10.1	Allgemeine Bestimmungen	18
10.2	Genehmigung der Veröffentlichung	18
10.3	Publikationsformen	19
10.4	Ernennung	19
11	Endgültige Abweisung	19
11.1	Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	19
11.2	Endgültige Abweisung der Dissertation	19
12	Übergangsregelungen	20
A1	Übersicht Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsprogramme	21
A1.1	Pflicht- und Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre	21
A1.2	Pflicht- und Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre	21
A1.3	Pflicht- und Wahlpflichtmodule Management und Economics	22
A1.4	Pflicht- und Wahlpflichtmodule Banking and Finance	22

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Doktoratsordnung

Die Doktoratsordnung legt die Ausführungsbestimmungen für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (UZH) gemäss PVO13 fest.

1.2 Überblick über die Doktoratsprogramme

Mit der Anmeldung zum Doktorat entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für eines der angebotenen Programme. Die Doktoratsprogramme unterscheiden sich (1) hinsichtlich der Studienrichtung und (2) hinsichtlich formaler Gesichtspunkte (Tracks).

(1) Angebotene Studienrichtungen:

- Volkswirtschaftslehre (VWL)
- Betriebswirtschaftslehre (BWL)
- Banking and Finance (BF)
- Management and Economics (ME)

(2) In der gewählten Studienrichtung bewerben sich die angehenden Doktorierenden für einen der folgenden Tracks (§ 2 PVO):

- Track A: Allgemeines Doktoratsprogramm
- Track B: Strukturiertes Doktoratsprogramm
- Track C: Strukturiertes Fast-Track-Doktoratsprogramm

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann während des Doktorats der Wechsel in ein anderes Programm oder in einen anderen Track bei der oder dem jeweiligen Prüfungsdelegierten beantragt werden. Ausgeschlossen ist ein Wechsel, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat endgültig abgewiesen wurde (§ 42 PVO) oder die Aufnahme- und Zulassungskriterien (§§ 7-10 PVO) für ein Programm nicht erfüllt.

Die Programme sind mit Ausnahme des Allgemeinen Doktoratsprogramms Track A in Betriebswirtschaftslehre in englischer Sprache geführt.

1.3 Mitteilungen, Informationen und Ansprechpersonen

Auf der Webseite der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (www.oec.uzh.ch) sowie den Webseiten der einzelnen Doktoratsprogramme werden regelmässig für das Doktoratsstudium wesentliche Mitteilungen publiziert. Dort sind auch aktuelle Kontaktangaben zu finden.

Erste Ansprechperson für Doktorierende ist stets die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator des jeweiligen Programms, sie leitet Anfragen entsprechend an die zuständige Stelle (Prüfungsdelegierte oder Doktoratsausschuss) weiter. Einzig Fragen und Informationen im Zusam-

menhang mit dem Doktoratsabschluss und der Publikation der Dissertation gemäss Kapitel 9 und 10 dieser Ordnung sind direkt an das Dekanat zu richten.

Informationen, welche das Doktoratsstudium betreffen, werden den Doktorierenden zudem über ihr persönliches UZH Mailkonto zugesandt, welches mit der Immatrikulation eröffnet wird. Die Informationen gelten als zugestellt, sobald sie auf der UZH Mailbox eingegangen sind.

2 Struktur und Inhalt der Doktoratsprogramme

2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Die Programme unterscheiden sich bezüglich der inhaltlichen Anforderungen. In allen Programmen muss mindestens eine Dissertation (gemäss Kapitel 8) verfasst werden, eine Verteidigung (gemäss Kapitel 9.4) stattfinden sowie eine vorgegebene Mindestzahl von ECTS Credits (gemäss Kapitel 2) erfolgreich absolviert werden.

Die Programme unterscheiden sich insbesondere bezüglich der Anzahl und Liste der zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule. In jedem Programm wird die Mindestanzahl von zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen definiert.

- Pflichtmodule sind in dieser Ordnung je Studienrichtung definierte Module, deren erfolgreiches Bestehen im Laufe der Studienzeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine zwingende Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschluss des Doktorats ist.
- Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer für das jeweilige Programm von den Prüfungsdelegierten vorgegebenen Liste (im Vorlesungsverzeichnis publiziert) auszuwählen sind.

Wurden Pflichtmodule eines Programmes bereits vor der Einschreibung ins Doktoratsstudium absolviert und an einen anderen Abschluss angerechnet, so müssen im Doktoratsstudium entsprechend mehr Wahlpflichtmodule belegt werden.

2.2 Track A: Allgemeines Doktoratsprogramm

2.2.1 Struktur

Die Doktoratsprogramme nach Track A umfassen:

- die Anfertigung einer Dissertation
- das Ablegen der Verteidigung
- das erfolgreiche Absolvieren von Modulen im Umfang von mindestens 18 ECTS Credits

Zur Auswahl stehen die Module des Wahlpflichtbereichs der Doktoratsstufe der jeweiligen Studienrichtung.

2.2.2 Wiederholungen

Dissertation und Verteidigung können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

2.3 Track B: Strukturiertes Doktoratsprogramm

2.3.1 Struktur

Die Doktoratsprogramme nach Track B umfassen:

- das erfolgreiche Absolvieren von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang der in untenstehender Tabelle festgelegten ECTS Credits
- die Anfertigung eines Research Proposals im Umfang von 15 ECTS Credits
- die Anfertigung einer Dissertation
- das Ablegen der Verteidigung

Module / ECTS Credits	VWL	BWL	BF	ME
Pflicht- und Wahlpflichtmodule	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits
Research Proposal	15 ECTS Credits	15 ECTS Credits	15 ECTS Credits	15 ECTS Credits
Dissertation				
Total	93 ECTS Credits	51 ECTS Credits	93 ECTS Credits	51 ECTS Credits
Wiederholbarkeit von Pflichtmodulen	1	1	1	1
Frist für die Erfüllung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule	6 Semester	6 Semester	6 Semester	6 Semester
Wiederholbarkeit von Research Proposal, Dissertation und Verteidigung	1	1	1	1

Tabelle 1: Übersicht Track B, Listen mit Modulen befinden sich in Anhang A1

2.3.2 Fristen und Wiederholungen

Sämtliche Pflichtmodule des Doktoratsprogramms (vgl. Listen im Anhang A1) können im Laufe des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nur einmal wiederholt werden (§29 PVO). Sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Doktoratsprogramms müssen innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Semestern ab Beginn des Doktoratsstudiums erfolgreich absolviert worden sein. Über eine Fristverlängerung in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

Research Proposal, Dissertation und Verteidigung können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Zweimaliges Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder Überschreiten der Frist für das Bestehen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule hat den Ausschluss vom Doktoratsstudium gemäss § 42 PVO zur Folge.

2.4 Track C: Strukturiertes Fast-Track-Doktoratsprogramm

2.4.1 Struktur

Strukturierte Fast-Track-Doktoratsprogramme umfassen eine Master- und eine Doktoratsstufe.

Die Track C Masterstufe umfasst:

- das erfolgreiche Absolvieren von Modulen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtprogramm des Master of Arts gemäss untenstehender Tabelle
- das erfolgreiche Absolvieren von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe im Umfang der in untenstehender Tabelle festgelegten ECTS Credits
- das Verfassen einer eigenständigen Forschungsarbeit in Form eines Research Proposals

Die Track C Doktoratsstufe umfasst:

- das erfolgreiche Absolvieren von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Doktoratsstufe im Umfang der in untenstehender Tabelle festgelegten ECTS Credits
- die Anfertigung einer Dissertation
- das Ablegen der Verteidigung

Module / ECTS Credits	VWL	BWL	BF	ME
Masterstufe				
Pflichtmodule des Master of Arts	30 ECTS Credits	12 ECTS Credits	30 ECTS Credits	36 ECTS Credits
Wahlpflichtmodule des Master of Arts	30 ECTS Credits*	30 ECTS Credits	15 ECTS Credits	6 ECTS Credits
Pflicht- oder Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe		18 ECTS Credits	15 ECTS Credits	18 ECTS Credits
Research Proposal	30 ECTS Credits	30 ECTS Credits	30 ECTS Credits	30 ECTS Credits
Max. Anzahl Fehlversuche in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen auf der Masterstufe	6	6	6	6
Total Masterstufe	90 ECTS Credits	90 ECTS Credits	90 ECTS Credits	90 ECTS Credits
Doktoratsstufe				
Pflicht- und Wahlpflichtmodule	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits
Dissertation				
Frist für die Erfüllung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe	6 Semester	6 Semester	6 Semester	6 Semester
Total Doktoratsstufe	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits	78 ECTS Credits	36 ECTS Credits
Wiederholbarkeit von Pflichtmodulen der Doktoratsstufe über beide Stufen	1	1	1	1
Wiederholbarkeit von Research Proposal, Dissertation und Verteidigung	1	1	1	1
Total Track C	168 ECTS Credits	126 ECTS Credits	168 ECTS Credits	126 ECTS Credits

Tabelle 2: Übersicht Track C, Listen mit Modulen befinden sich in Anhang A1

*Die 30 ECTS Credits können sowohl durch Wahlpflichtmodule des Master of Arts als auch durch Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe erworben werden.

2.4.2 Fristen, Fehlversuche und Wiederholungen

Als Fehlversuch zählt jedes nicht bestandene Pflicht- oder Wahlpflichtmodul während der Einschreibung auf der Masterstufe.

Wer die Module der Masterstufe inklusive des Research Proposals erfolgreich abgeschlossen hat, hat die Bedingungen für den Masterabschluss gemäss §§ 31-32 PVO erfüllt und wird zur Doktoratsstufe zugelassen. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl Fehlversuche auf der Masterstufe (§ 28 PVO) hat einen Ausschluss vom Master- und Doktoratsstudium gemäss § 42 PVO zur Folge.

Sämtliche Pflichtmodule des Doktoratsprogramms (vgl. Listen im Anhang A1) können im Rahmen von Master- und Doktoratsstufe nur einmal wiederholt werden (§ 29 PVO). Sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe müssen innerhalb von sechs aufeinanderfolgenden Semestern ab Beginn des Doktoratsstudiums erfolgreich absolviert worden sein. Über eine Fristverlängerung in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

Research Proposal, Dissertation und Verteidigung können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und zählen nicht als Fehlversuch.

Zweimaliges Nichtbestehen eines Pflichtmoduls des Doktoratsprogramms oder Überschreiten der Frist für das Bestehen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Doktoratsprogramms hat den Ausschluss vom Doktoratsstudium gemäss § 42 PVO zur Folge.

2.5 Dauer des Doktorats

Das Doktorat respektive die Doktoratsstufe bei Track C dauert maximal sechs Jahre. Die Frist beginnt mit den Lehrveranstaltungen des ersten Semesters nach der Zulassung zum Programm und endet mit dem Tag der Anmeldung zum Doktoratsabschluss.

3 Zulassung und Aufnahme in ein Programm

3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Zulassung zur Doktoratsstufe setzt grundsätzlich einen Bachelor- und Masterabschluss einer universitären Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss mit dem Prädikat summa cum laude oder magna cum laude voraus. In begründeten Fällen kann der Doktorausschuss vom Prädikat abweichen. Weiterbildungsmasterstudiengänge (z.B. MAS, EMBA, MBA etc.) berechtigen nicht zur Aufnahme in ein Programm.

Zudem muss folgende Aufnahmevoraussetzung erfüllt sein: eine Professorin oder ein Professor der Fakultät erklärt sich bereit, für die Dissertation der Bewerberin oder des Bewerbers als Betreuerin oder Betreuer zur Verfügung zu stehen. Die definitive Zuordnung einer Betreuungsperson zur Kandidatin oder zum Kandidaten gemäss Kapitel 4 erfolgt später.

Die Aufnahme in die Programme ist in §§ 7-10 PVO geregelt.

Zudem sind die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) bindend.

Die Zulassung kann vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Doktoratsprogramm wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird nicht zum Doktorat zugelassen (§ 10 PVO).

3.2 Bewerbung und Zulassungsverfahren

Die Bewerbung um Aufnahme in ein Doktoratsprogramm ist jederzeit unter Einhaltung der Fristen und Formalitäten möglich. Sämtliche Unterlagen sind ausschliesslich bei der oder dem zuständigen Prüfungsdelegierten über die Programmkoordination einzureichen, welche diese später an die Abteilung Studierende zur Prüfung der Zulassungsbedingungen der Universität weiterreichen.

Die Fristen und Formalitäten werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Adressen und Homepages mit Angaben über die einzureichenden Unterlagen für die einzelnen Programme sind über www.oec.uzh.ch auffindbar.

3.3 Zulassung mit Bedingungen und Auflagen

Erfolgt die Zulassung mit Auflagen oder müssen vor der Zulassung Bedingungen erfüllt werden, werden diese mit dem Aufnahmebescheid mitgeteilt. Dieser umschreibt die zusätzlich notwendigen Leistungen, hält die Fristen fest und bestimmt die zulässige Zahl an Fehlversuchen.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen nach Erteilung der Zulassung in der Regel innerhalb vier aufeinanderfolgender Semester abgeschlossen werden. Stichtag für Fristen ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung belegt wird. Bei Härtefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zum Doktoratsabschluss. Die so erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor der Zulassung zum Doktoratsprogramm in der Regel innerhalb vier aufeinanderfolgender Semester erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag für Fristen ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung belegt wird. Bei Härtefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Doktoratsprogramm. Die so erworbenen ECTS Credits sind nicht Bestandteil des Doktoratsprogramms.

3.4 Aufnahme in ein Programm

Das Resultat des Zulassungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich eröffnet. Einwendungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der durch das De-

kanat zugestellte Entscheid unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Nach der Aufnahme ins Programm übernimmt die oder der Prüfungsdelegierte des von der oder dem Doktorierenden belegten Doktoratsprogramms formal die Rolle der Betreuerin oder des Betreuers, solange bis die Betreuerin oder der Betreuer gemäss Kapitel 4 definitiv bestimmt worden ist.

Mit der Aufnahme in das Programm erhält die Kandidatin oder der Kandidat das Recht auf eine Betreuung gemäss Kapitel 4 im Rahmen der gewählten Studienrichtung, sofern sämtliche Module gemäss Kapitel 2 dieser Ordnung erfüllt worden sind.

4 Promotionskommission und Betreuung

Für die Beurteilung von Dissertation und Verteidigung setzt der Doktoratsausschuss für die Kandidatin oder den Kandidaten eine Promotionskommission ein, bestehend aus Betreuerin oder Betreuer sowie mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter.

Der Doktoratsausschuss bestimmt eine Professorin oder einen Professor, welche oder welcher die Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten als Betreuerin oder Betreuer begleitet. Die Betreuerin oder der Betreuer muss stimmberechtigtes Mitglied der Fakultät sein oder von der Fakultät das Promotionsrecht verliehen erhalten haben (§ 11 PVO). In der Regel ist sie oder er Mitglied des Instituts, an welchem das Programm angesiedelt ist.

Emeritierte Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät können Kandidatinnen und Kandidaten als Referentin oder Referent betreuen, sofern die Verteidigung der Dissertation spätestens drei Jahre nach dem Altersrücktritt erfolgt. Stichtag ist das Datum der Emeritierung.

Für Track A erfolgt die Zuteilung einer Betreuerin oder eines Betreuers bei der Zulassung. Für Track B und C erfolgt die Zuteilung einer Betreuerin oder eines Betreuers spätestens nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule der Doktoratsstufe.

4.1 Promotionskommission und Gutachter (§ 12 PVO)

Nach Festlegung der Betreuerin oder des Betreuers setzt der Doktoratsausschuss die Promotionskommission ein. Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Betreuerin oder der Betreuer. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission ist Mitglied des Instituts, an welchem das Programm angesiedelt ist.

Dazu schlägt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Doktoratsausschuss eine oder mehrere geeignete und einschlägig qualifizierte Personen vor. In der Regel sind Gutachter stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät oder haben von der Fakultät das Promotionsrecht verliehen bekommen. Weitere mögliche Gutachter sind:

- Ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten
- Privatdozierende oder Titularprofessorinnen und -professoren der Universität Zürich

Gehören die Gutachter nicht der Fakultät an, ist der Entscheid des Doktoratsausschusses dem Fakultätsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Die Promotionskommission kann nach Einreichung der Dissertation bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder nicht mehr verändert werden, der Ersatz eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ein anderes ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr bei zwingenden Gründen möglich.

Sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch sämtliche als Gutachter aufgeführten Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet für die Dissertation ein Gutachten gemäss Abschnitt 9.3 zu verfassen (§ 34 PVO).

4.2 Doktoratsvereinbarung

Doktorierende erhalten von der Betreuerin oder dem Betreuer eine regelmässige Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt ihrer Forschungsarbeit (§ 11 PVO).

Dazu wird zwischen der oder dem Doktorierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer eine Vereinbarung über Ablauf, Ziele und Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe getroffen.

Jedes Programm verfügt über eine mit dem Doktoratsausschuss abgestimmte Standardvereinbarung, die individuell angepasst werden kann. Die Doktoratsvereinbarung kann bei Bedarf an veränderte Umstände angepasst werden.

5 Module und ECTS Credits

5.1 Überblick

Zur Messung aller Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

5.2 Module und Lehrveranstaltungen

Die meisten Module entsprechen einer Lehrveranstaltung, die von Dozierenden in einem bestimmten Semester angeboten wird. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden.

Hinsichtlich des Verpflichtungsgrades wird in den Studienrichtungen unterschieden zwischen:

- Pflichtmodulen, die für alle Doktorierenden im Doktoratsprogramm obligatorisch sind und
- Wahlpflichtmodulen, die aus einer für das jeweilige Programm von den Prüfungsdelegierten vorgegebenen Liste auszuwählen sind

5.3 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul

5.4 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 27 PVO.

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Doktoratsabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Doktoratsstufe erworben worden ist. Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüfungsdelegierte bzw. den Prüfungsdelegierten. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Doktorierenden. Gesuche sind unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise der oder dem Prüfungsdelegierten einzureichen.

Beim Wechsel des Doktoratsprogramms, der Studienrichtung oder von einer anderen Universität an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wird empfohlen, so früh wie möglich die Prüfungsdelegierte oder den Prüfungsdelegierten beider Programme zu kontaktieren.

Es kann in jedem Programm maximal die Hälfte der in Kapitel 2 geforderten ECTS Credits angerechnet werden.

Eine anderweitig erbrachte oder eingereichte Dissertation kann nicht anerkannt oder angerechnet werden.

6 Prüfungsregelungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen. Als Prüfung gilt jeder vorgeschriebene Bestandteil eines Leistungsnachweises, der dem Erwerb von Punkten dient, zum Beispiel eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag, usw.

6.1 Leistungsnachweise

Der Erwerb von ECTS Credits für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Doktorierenden die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 5.3), fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 6.2) und den geforderten Leistungsnachweis erfolgreich absolvieren.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung.

6.2 An- und Abmeldung

Die Doktorierenden müssen sich für jedes rechtzeitig im online publizierten Vorlesungsverzeichnis angekündigte Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, im elektronischen System fristgerecht anmelden (§ 22 PVO). Die Abmeldung von einem Modul ohne Angabe von Gründen ist nur bis zu dem für das betreffende Modul genannten Termin möglich.

Verspätete An- und Abmeldungen werden nur in wohlbegründeten Ausnahmefällen angenommen (beispielsweise, wenn ein Modul erst verspätet angekündigt werden konnte). Über Ausnahmen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte.

6.3 Prüfungsverhinderung

Bei Prüfungsverhinderung oder Prüfungsabbruch gelten die Regelungen nach § 23 PVO.

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie oder er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein.

Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Dekanat bzw. bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prüfer schriftlich mitzuteilen. Das Abmeldungsgesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von fünf Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnisse) dem Dekanat einzureichen.

Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf eine bereits abgelegte Prüfung beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Prüfung erkennbar waren. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

6.4 Benotung

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Halbnoten zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu:

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend

Noten unter 4 sind ungenügend und werden als Fehlversuch gewertet.

6.5 Hilfsmittel

Zu jedem Modul werden die in den Leistungsnachweisen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

7 Verleihung des Grades eines Master of Science in Track C

7.1 Anmeldung

Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die für den Abschluss der Masterstufe des Fast-Track-Programms erforderlichen Leistungen (90 ECTS Credits) gemäss Abschnitt 2.4 dieser Ordnung erfüllt hat, so meldet sie oder er sich am Dekanat für den Abschluss des Masters (gemäss §§ 31-32 PVO) an.

7.2 Anrechenbarkeit von Leistungen an den Masterabschluss

Für den Abschluss können nur ECTS Credits angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Abschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

7.3 Eintritt und Übergang in die Doktoratsstufe

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterstufe ist die Einschreibung in die Doktoratsstufe möglich. Weitere Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs der Doktoratsstufe können bereits vor Abschluss der Masterstufe absolviert werden, es ist aber darauf zu achten, dass diese nicht für den Masterabschluss verwendet werden.

8 Dissertation

8.1 Inhalt

Die Dissertation muss ein Thema aus den unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Studienrichtungen behandeln sowie die Bedingungen gemäss § 33 PVO erfüllen. Sie soll den Nachweis gründlicher Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise und eines selbstständigen Urteils der Kandidatin oder des Kandidaten erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag leisten.

Ergebnisse, welche die Kandidatin oder der Kandidat bereits veröffentlicht hat, dürfen Bestandteil des wissenschaftlichen Beitrags der Dissertation sein, sofern die Vorveröffentlichungen nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden sind.

Der Doktoratsausschuss kann auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation annehmen. Die Dissertation muss aber mehrheitlich während des Doktoratsstudiums verfasst worden sein. Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

8.2 Sprache

Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Doktoratsausschuss kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligen.

8.3 Form

Die Dissertation kann aus einer Monografie oder einer Sammlung von bereits publizierten oder zur Publikation geeigneten wissenschaftlichen Arbeiten bestehen (kumulative Dissertation).

Bei einer kumulativen Dissertation können einzelne Publikationen mit Koautoren verfasst worden sein. Bereits publizierte oder zur Publikation anstehende und deswegen urheberrechtlich geschützte Papiere, die als Bestandteil der Dissertation verwendet werden, sind als Anhang beizufügen. Sofern keine urheberrechtlichen Einschränkungen vorliegen, können die einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten einer kumulativen Dissertation auch in Buchform mit Kapiteln zusammengefügt werden. In jedem Fall ist mindestens ein Rahmenpapier (Kapitel) selbständig ohne Koautoren zu verfassen.

Für die Einhaltung der Urheberrechte im Zusammenhang mit der Publikation von sämtlichen Bestandteilen der Dissertation (sowohl im Rahmen der Dissertation als auch in anderweitigen Publikationen) ist die Kandidatin oder der Kandidat verantwortlich.

8.4 Wissenschaftlicher Beitrag, Koautoren

Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Dissertation als Monografie oder bei kumulativen Dissertationen das Rahmenpapier selbständig verfasst hat und in allen Bestandteilen der Dissertation sämtliche Quellen und Hilfsmittel korrekt zitiert und aufgeführt sind.

Wenn der wissenschaftliche Beitrag der Dissertation sich auf Arbeiten mit Koautoren abstützt, so ist zusätzlich für jede Arbeit eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfasste und unterschriebene sowie von Koautoren gegengezeichnete Erklärung über die Aufteilung der Beiträge in der Arbeit einzureichen.

Mitglieder der Promotionskommission (Betreuer und Gutachter) können als Koautoren auftreten. Es ist aber sicherzustellen, dass mindestens ein Gutachten von einer Person verfasst wird, die nicht Koautorin oder Koautor ist.

9 Doktoratsabschluss

9.1 Allgemeines

Der Doktoratsabschluss umfasst folgende Schritte in chronologischer Reihenfolge:

- 1 Anmeldung zum Doktoratsabschluss am Dekanat (gemäss Abschnitt 9.2)
- 2 Einholen der Gutachten für die Dissertation (gemäss Abschnitt 9.3)
- 3 Verteidigung der Dissertation (gemäss Abschnitt 9.4)
- 4 Promotionstermin und Versand des provisorischen Academic Records (gemäss Abschnitt 9.5 und 9.6)
- 5 Publikation der Dissertation (gemäss Kapitel 10)
- 6 Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor (gemäss Abschnitt 10.4)

9.2 Anmeldung

Die Anmeldung zum Abschluss hat durch die Kandidatin oder den Kandidaten persönlich auf dem Dekanat zu erfolgen. Die dazu einzureichenden Schriftstücke werden auf der Homepage des Dekanats publiziert und umfassen mindestens:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) den Nachweis über die Immatrikulation als Doktorierende oder Doktorierender an der Universität Zürich;
- c) einen Nachweis über die Zulassung zum Doktoratsprogramm gemäss §§ 7-10 PVO inklusive Auflistung allfälliger Auflagen und Bedingungen sowie einen Nachweis über deren Erfüllung;
- d) die Dissertation in druckreifer Form (elektronisch und als Ausdruck);
- e) einen Nachweis über die erforderlichen ECTS Credits

Die Kandidatin oder der Kandidat muss vom Beginn mit dem Doktoratsprogramm bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens ständig immatrikuliert sein.

9.3 Beurteilung der Dissertation

Die Dissertation erhält von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von sämtlichen Gutachtern der Promotionskommission ein Gutachten (§ 34 PVO). Die Gutachten enthalten je eine Note und sind spätestens 3 Monate nach der Einreichung der Dissertation am Dekanat einzureichen.

Es werden Noten von 6 bis 1 vergeben, wobei 6 die beste und 1 die geringste Leistung bezeichnet. Nur ganze und halbe Notenschritte sind zulässig. Die Dissertation ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens die Note 4 erreichen und keine Einwände gemäss § 35 PVO erhoben werden.

Im Fall einer ungenügenden Beurteilung besteht die Möglichkeit einer Überarbeitung innerhalb eines Jahres gemäss § 36 PVO.

Die Gutachten zur Dissertation müssen dem Dekanat spätestens fünf Arbeitstage vor dem Verteidigungstermin vorliegen.

9.4 Verteidigung

Jedes Doktorat wird mit der Verteidigung abgeschlossen, welche nach Vorliegen der positiven Gutachten stattfindet. Das Ergebnis der Verteidigung muss dem Dekanat spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin vorliegen.

Die Kandidatin oder der Kandidat koordiniert den Termin mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den Gutachtern und informiert das Dekanat spätestens fünf Arbeitstage vor dem Verteidigungstermin.

Die Verteidigung wird vom Vorsitz der Promotionskommission geleitet. Mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter der Promotionskommission nimmt an der Verteidigung teil.

Die Verteidigung besteht aus:

- einem Vortrag zum Thema der Dissertation und
- einer Diskussion zum Thema der Dissertation

Für Track A umfasst die Diskussion auch das Stoffgebiet eines Moduls des Lehrveranstaltungsprogramms. Welches Modul in der Verteidigung diskutiert werden soll, muss mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission abgesprochen werden.

Die Verteidigung wird von den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission benotet und gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird. Ganze und halbe Noten sind zulässig.

Eine ungenügende Verteidigung muss innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

9.5 Gesamtwertung und Abschluss

Das Ergebnis der Verteidigung muss bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Promotionstermin im Dekanat abgegeben sein.

Für die Bewertung wird die Gesamtnote aus der Note der Verteidigung und dem Durchschnitt der Gutachten zur Dissertation im Verhältnis 1:3 gewichtet. Für eine Gesamtnote ab 5,0 wird zudem ein Prädikat verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)

- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut)

9.6 Versand provisorischer Academic Record

Nach Vorliegen der Verteidigungsnote und der Gutachten am Dekanat, wird zum nächsten Promotionstermin ein provisorischer Academic Record erstellt. Dieser wird vom Fakultätsausschuss validiert und weist alle an den Abschluss angerechneten sowie die anerkannten, aber nicht an den Abschluss angerechneten Leistungen mit der jeweiligen Bewertung aus. Ebenso werden die Noten der Gutachten, der Verteidigung und der Titel der Dissertation aufgeführt. Bei Leistungen, die nicht an der UZH erbracht worden sind, wird zusätzlich angegeben, an welcher Universität die Leistungsüberprüfung stattgefunden hat. Der provisorische Academic Record gilt gemäss § 41 als Ausweis über den bestandenen Doktoratsabschluss. Der definitive Academic Record wird gemeinsam mit der Urkunde gemäss § 45 PVO abgegeben.

10 Publikation

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Veröffentlichung der Dissertation ist Voraussetzung für die Ernennung zur Doktorin oder zum Doktor und muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Promotionstermin erfolgen.

Die Bestimmungen der Zentralbibliothek sind dabei verbindlich. Die Kandidatin oder der Kandidat überträgt der Zentralbibliothek die für die Publikation notwendigen Rechte kostenlos.

10.2 Genehmigung der Veröffentlichung

Vor der Drucklegung hat die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die endgültigen Fassungen des Titelblatts, der ersten Innenseite und des Lebenslaufs dem Dekanat zur Prüfung der Einhaltung der Formvorschriften zu unterbreiten. Mit dem Antrag auf Gut zum Druck müssen auch sämtliche nachträgliche Änderungen und Korrekturauflagen (gemäss § 43 PVO) von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission genehmigt werden.

Nach erteilter Druckgenehmigung sind nur noch Korrekturen formaler Fehler, aber keine inhaltlichen Änderungen mehr zulässig. In diesen Fällen ist das Dekanat über die geplanten Änderungen zu informieren.

10.3 Publikationsformen

Für die Dissertation sind folgende Publikationsformen gemäss den Vorgaben der Zentralbibliothek möglich:

- Publikation im Buchhandel oder in der Zentralbibliothek
- Publikation als gedruckte Broschüren in der Zentralbibliothek
- Publikation im Internet

Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Zentralbibliothek abzuliefern sind, richtet sich nach der Publikationsform.

10.4 Ernennung

Nachdem die Pflichtexemplare bei der Zentralbibliothek eingegangen sind, wird die Promotionsurkunde (Diplom, Academic Record und Diploma Supplement gemäss § 45 PVO) von der Abteilung Studierende erstellt und in der Regel innerhalb von rund acht Wochen der Kandidatin oder dem Kandidaten zugestellt.

Die Führung des Dokortitels vor Abgabe der Urkunde ist untersagt. Das Führen eines Dr. des. ist explizit untersagt.

11 Endgültige Abweisung

11.1 Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, ein Plagiat einreicht, das Research Proposal oder Bestandteile der Dissertation nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung und Aufnahme gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente sind ungültig. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 3 PVO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen.

11.2 Endgültige Abweisung der Dissertation

Wird die Dissertation nach deren Überarbeitung oder die Verteidigung auch im Wiederholungsfall als ungenügend beurteilt oder werden die Vorgaben bezüglich Fristen, Fehlversuche und Wiederholungen gemäss Kapitel 2 dieser Ordnung nicht eingehalten, so hat die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat die geforderten Leistungen des Doktoratsprogramms endgültig nicht erbracht und wird vom Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen (§ 42 PVO).

12 Übergangsregelungen

Es gelten die Bestimmungen aus § 50 PVO.

Dektorierende, die noch nach der Promotionsverordnung über das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 15. Dezember 2008 (PVO08) ihr Doktoratsstudium aufgenommen haben, müssen dieses noch bis zum 30. April 2015 nach PVO08 abschliessen oder mit einem schriftlichen Gesuch beim Doktoratsausschuss einen Übertritt in die vorliegenden Doktoratsprogramme beantragen.

Bisher für den Abschluss nach PVO08 anrechenbare Leistungen können auch für den Abschluss nach PVO13 verwendet werden. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sämtliche Pflichtmodule gemäss PVO08 und der dazugehörigen Doktoratsordnung (Version 1.3 vom 05. November 2012, Anhang A1.3) erfüllt, werden diese bei der Überführung pauschal als vollständig bestandene Pflichtmodule nach dieser Ordnung (Anhang A1) angerechnet. Der Doktoratsausschuss erlässt zudem eine Liste zur Überführung von einzelnen Leistungen.

Wer vom Doktoratsstudium nach PVO08 ins vorliegende Doktoratsstudium wechselt, verliert das Recht auf den Doktoratsabschluss nach PVO08.

All diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach PVO08 studieren und ihre Prüfungen nicht bis zum 30. April 2015 abgelegt haben, werden in die analogen Doktoratsprogramme der neuen Ordnung umgeschrieben. Stichtag für den Abschluss ist der Promotionstermin.

A1 Übersicht Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Doktoratsprogramme

Inhalt und Struktur sowie Regelungen zu Fehlversuchen und Wiederholungen finden sich in Kapitel 2 dieser Ordnung.

A1.1 Pflicht- und Wahlpflichtmodule Volkswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre	ECTS Credits
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe VWL (Track B & C)</i>	
Introductory Maths Course	6
Econometrics for Research Students I	9
Econometrics for Research Students II	9
Macroeconomics for Research Students I	9
Macroeconomics for Research Students II	9
Microeconomics for Research Students I	9
Microeconomics for Research Students II	9
<i>Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe (Track A, B, C) sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen</i>	
<i>Pflichtmodule Masterstufe VWL (Track C)</i>	
Empirical Methods	6
Advanced Microeconomics 1	6
Advanced Microeconomics 2	6
International Macroeconomics	6
Advanced Macroeconomics	6

A1.2 Pflicht- und Wahlpflichtmodule Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftslehre	ECTS Credits
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe BWL (Track B & C)</i>	
Business Administration for Research Students: Theory	9
Business Administration for Research Students: Empirical Methods	9
<i>Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe (Track A, B, C) sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen</i>	
<i>Pflichtmodule Masterstufe BWL (Track C)</i>	
Applied Empirical Methods for Business Administration	6
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6
<i>Zulässige Wahlpflichtbereiche auf der Masterstufe (Track C)</i>	
BWL 1-6	30

A1.3 Pflicht- und Wahlpflichtmodule Management und Economics

Management and Economics	ECTS Credits
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe ME (Track B & C)</i>	
Business Administration for Research Students: Theory ODER Microeconomics for Research Students I	9
Business Administration for Research Students: Empirical Methods ODER Econometrics for Research Students I	9
<i>Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe (Track A, B, C) sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen</i>	
<i>Pflichtmodule Masterstufe ME (Track C)</i>	
Advanced Microeconomics 1	6
Empirical Methods oder Applied Empirical Methods for Business Administration	6
ME 1: Personnel Economics	6
ME 2: The Economics of Innovation	6
ME 3: Organizational Economics	6
ME 4: Accounting & Economics	3
Advanced Corporate Finance I	3

A1.4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule Banking and Finance

Banking and Finance	ECTS Credits
<i>Pflichtmodule Doktoratsstufe BF (Track B & C)</i>	
Microeconomics for Research Students I	9
Financial Econometrics ODER Econometrics for Research Students I	9
Corporate Finance	9
Mathematical Finance	9
Banking and Contract Economics	9
Asset Pricing	9
Empirical Corporate Finance	6
<i>Wahlpflichtmodule der Doktoratsstufe (Track A, B, C) sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen</i>	
<i>Pflichtmodule Masterstufe BF (Track C)</i>	
Empirical Methods	6
Advanced Corporate Finance I	6
Advanced Financial Economics	6
Quantitative Finance	6
Advanced Banking	6